

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der Fa. Anton Kolb Industrieelektronik, Konstanz

- Stand: Oktober 2017 -

§1 Allgemeines / Geltungsbereich

Diese AVB in Verbindung mit den "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" (neueste Ausgabe) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr sowie für Werk- und Dienstleistungen zwischen uns und dem Auftraggeber. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn sie dem Auftrag zugrundegelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen oder in Kenntnis abweichender Bedingungen eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausgeführt haben. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Diese AVB gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte, gleichgültig, ob sie nochmals vereinbart sind oder nicht, solange sie in der vorliegenden Form in Kraft sind. Gegenüber Nichtkaufleuten gelten sie, soweit sich nicht aus dem AGBG etwas anderes ergibt. Insofern gelten dann die allg. gesetzlichen Bestimmungen. Rechte, die uns über diese AVB hinaus nach den gesetzlichen Vorschriften zustehen, bleiben unberührt.

§2 Lieferfristen

Lieferzeit-Zusagen sind stets unverbindlich und setzen völlige und rechtzeitige Klarstellung aller Auftragsbedingungen, rechtzeitigen Eingang vereinbarter Beistellungen und rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten voraus. Bei etwaigem Lieferverzug sind Schadenersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen. Betriebsstörungen jeglicher Art sowie sonstige Fälle höherer Gewalt, welche mittelbar oder unmittelbar unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, berechtigen uns nach unserer Wahl entweder zur Nachholung der Lieferung nach Behebung des Ereignisses oder zum völligen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Nachträglich vom Auftraggeber gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Verständigung über die Änderung neu zu laufen beginnt. Verzögert sich der Versand der Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft unsererseits dem Versand gleich. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auch außerhalb unserer Werke zu lagern. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Bei Dauerlieferverträgen gilt jede Teillieferung als eigenständiges Geschäft. Die verspätete Lieferung eines Abrufs oder Teilmenge berechtigt den Auftraggeber nicht, vom ganzen Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

§3 Versand / Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt ab Werk, auf Gefahr des Auftraggebers, auch bei frachtfreier Vereinbarung. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§4 Rücktritt

Dem Auftraggeber steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn uns die Lieferung völlig unmöglich wird, oder wenn sich die Nachbesserung eines von uns im Rahmen der Gewährleistung zu vertretenden Mangels als unmöglich erweist. Sofern wir aus irgendwelchen Gründen vom Vertrag zurücktreten, können uns gegenüber keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Dem Auftraggeber stehen andere Rücktrittsrechte vom Vertrag nicht zu. Wenn eine Sistierung oder Stornierung des Vertrages vereinbart wird, behalten wir uns die Berechnung von Annullierungskosten vor. Bei Sonder- und Einzelanfertigungen ist eine Stornierung oder Rücknahme ausgeschlossen.

§5 Entwicklungsaufträge

Bei Aufträgen, deren Ausführung besondere Entwicklungsarbeiten erfordert, erwirbt der Auftraggeber keine Erfinderrechte an den entwickelten Gegenständen oder anderen in diesem Zusammenhang entwickelten Einrichtungen oder Verfahren, auch wenn er sich zu einem Teil oder insgesamt an den Entwicklungskosten beteiligt hat.

§6 Rahmenaufträge

Rahmenaufträge, bei denen der Auftraggeber eine Warenmenge bestellt, die in mehreren Teillieferungen über einen bestimmten Zeitraum geliefert werden soll, sind nur mit gesonderter Vereinbarung möglich. Die Gesamtvertragslaufzeit darf, sofern nichts anderes vereinbart wird, zwölf Monate nicht überschreiten. Nach Vertragsablauf und einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, nicht aberufene Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen, oder vom Vertrag zurückzutreten oder, falls der Auftraggeber schuldhaft gehandelt hat, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Werden Abruftermine vom Auftraggeber nicht eingehalten, behalten wir uns eine Preisanpassung auf den Zeitpunkt des Abrufs vor.

§7 Gewährleistung

Mängel an der von uns gelieferten Ware durch Material- oder Verarbeitungsfehler, welche den Wert oder die Tauglichkeit zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauch mindern und nachweisbar durch einen vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstand begründet sind, werden innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs unentgeltlich nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung behoben. Erfüllungsort hierfür ist Konstanz.

Mängelrügen müssen schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware erfolgen, ansonsten gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war trotz genauer Untersuchung nicht erkennbar. Ein solcher versteckter Mangel muß unverzüglich nach Entdeckung gerügt werden, anderenfalls gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei Mängeln, welche zurückzuführen sind auf:

- a) natürliche Abnutzung bei bestimmungsgemäßen Gebrauch
- b) Beschädigung durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- c) unzureichende oder unsachgemäße Pflege und Wartung
- d) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Betriebs- oder Umgebungsbedingungen, wie z.B. falsche Betriebsspannung, elektrostatische Entladung, Überlastung
- e) Anschluß von nicht von uns freigegebenen Fremdgeräten oder Fremdsoftware
- f) über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehende Eingriffe in die Ware durch nicht von uns autorisiertes Personal.

Mängelrücksendungen sind nur nach vorhergehender Absprache zulässig und müssen frei Haus auf Kosten des Auftraggebers erfolgen. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Auftraggeber nicht, die Erfüllung des ganzen Vertrags abzulehnen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz eines mittelbaren Schadens, sind ausgeschlossen.

Der Einsatz der von uns gelieferten Waren oder Teilen davon in lebenserhaltenden, medizinischen oder militärischen Systemen ist nur nach unserer Zustimmung gestattet.

§8 Nutzung und Gewährleistung von Software

Für Lieferung von Software gilt das Dienstvertragsrecht, unter Ausschluss von Werkvertrags- und Kaufrecht.

Sofern es sich bei der gelieferten Ware um Software handelt, welche nicht vollständig als Einzelanfertigung für den alleinigen Gebrauch des Auftraggebers hergestellt wurde, so erwirbt der Auftraggeber daran lediglich ein Nutzungsrecht, jedoch kein Eigentumsrecht. Erwerben Firmen oder Institutionen das Nutzungsrecht, so ist die Firma oder Institution Eigentümer des Nutzungsrechts. Das Recht der Vervielfältigung von Software und zugehörigen Handbüchern verbleibt beim Eigentümer der Software.

Für nicht von uns hergestellte Software wird keine Gewährleistung übernommen. Es gelten die aus den jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers ersichtlichen Rechte. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, daß nach dem gegenwärtigen technischen Stand Fehler in Software nachweislich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Wir sichern weder bestimmte Eigenschaften der Software noch deren Tauglichkeit für Zwecke oder Bedürfnisse des Auftraggebers zu. Eine Haftung unsererseits für diesbezügliche Mängel-Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§9 Zahlungsbedingungen

Alle Preise gelten, soweit nicht anders angegeben, ab Werk Konstanz und schließen Verpackung, Fracht, Wertsicherung und die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ein. Alle Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Nach Fälligkeit der Rechnungsforderung werden, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, Verzugszinsen in handelsüblicher Höhe berechnet.

Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen. Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung und Wertstellung als Zahlung. Annahme von Wechseln nur nach entsprechender Vereinbarung. Die Zahlungsbedingungen sind unabhängig vom Recht der Mängelrüge einzuhalten. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen, welche sich nicht auf den Liefergegenstand selbst beziehen, ist ausgeschlossen; gegen die Kaufpreisforderung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§10 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder weitere Lieferungen an den Auftraggeber aus diesem oder aus anderen Verträgen von einer vorhergehenden Zahlung aller offenen Forderungen abhängig zu machen.

§11 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich (bei Zahlung in Akzepten oder Kundenpapieren bis zur völligen Bareinlösung, auch bei Prolongation) aller Ansprüche aus laufenden Rechnungen einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten unser Eigentum. Machen wir von unserem Recht auf Rücknahme der Ware Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser schriftlich erklärt wird. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltswaren zu Gunsten Dritter ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Bei Pfändung von Waren durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Zahlungseinstellung hat uns der Auftraggeber die noch vorhandenen Warenbestände sofort anzuzeigen. Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet, wobei das Eigentum zu unseren Gunsten auch gegenüber dem Drittbesteller ausdrücklich vorzubehalten ist. Alle aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen tritt uns der Auftraggeber schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen sicherheitshalber ab; für die Übertragung der Forderungen bedarf es keiner weiteren Vereinbarung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns eine genaue Aufstellung der abgetretenen Forderungen mit Angabe der Drittschuldner, Höhe der Forderung, Rechnungsdatum usw. auf Verlangen zu übermitteln und auf unser Verlangen diese stillen Abtretungen in offene umzuwandeln.

Für den Fall, daß die Ware verarbeitet oder mit einer anderen Ware zu nicht mehr bestimmbar Anteilen vermischt worden ist, geht die aus dem Weiterverkauf gegen den Dritten entstehende Forderung in Höhe des ursprünglichen Rechnungsbetrages sicherheitshalber auf uns über, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Übersteigt der Wert der Sicherungen die jeweiligen Gesamtverpflichtungen des Auftraggebers um mehr als 20%, so sind wir auf dessen Verlangen zur Rückübertragung nach unserer Wahl bis zur Unterschreitung der genannten Sicherungswerte verpflichtet.

§12 Exportbeschränkungen

Die von uns gelieferten Waren unterliegen teilweise Exportbeschränkungen des geltenden Außenwirtschaftsrechts. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Exports dieser Waren, gleich ob im Originalzustand oder in verarbeiteter oder systemintegrierter Form, alle anzuwendenden Exportkontrollvorschriften und Embargobestimmungen zu beachten sowie uns von allen diesbezüglichen Forderungen und Haftungsansprüchen freizustellen.

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie ausschließlicher Gerichtsstand für beiderseitige Ansprüche ist Konstanz. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§14 Nebenabreden, Teilwirksamkeit

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für die Abrede, auf die Schriftform zu verzichten. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden AVB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben sowohl der Vertrag als auch die Verkaufs- und Lieferbedingungen im übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung gilt dann als durch eine Regelung ersetzt, welche dem Sinngehalt der ursprünglichen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt und den Interessen der beteiligten Parteien Rechnung trägt.